

Beitragsordnung

1. Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist nach § 7 der Satzung des KSB verpflichtet den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen. Die Stadt- und Gemeindegemeinschaften sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages

2.1 Grundlage

Der LandesSportBund NRW (LSB) hat in seiner Mitgliederversammlung am 2. Juni 2007 in Bielefeld die Kreis- und Stadtportbünde (§ 9, Satzung des LSB) gem. § 7, Abs. 1 (Mitgliedschaft) seiner Satzung, als ordentliche Mitglieder im LSB aufgenommen.

In seiner Mitgliederversammlung am 19. Januar 2008 in Neuss wurde die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 13 der Satzung des LSB (Pflichten der Mitglieder), beschlossen.

Basierend auf den LSB-Mitgliedszahlen des Vorjahres werden pro Mitglied 0,10 € pro Mitglied / p.a. von den Kreis- und Stadtportbünden erhoben.

2.2 Jahres-Mitgliedsbeiträge des KSB

Der KSB wird von seinen Mitgliedern ab dem 01. Januar 2011 einen Jahres-Mitgliedsbeitrag erheben.

Die Gesamthöhe des Mitgliedsbeitrages des KSB basiert auf den LSB-Mitgliedszahlen der Vereine des Vorjahres und beträgt 0,30 € pro Vereinsmitglied / p.a.

3. Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist in den ersten fünf Monaten des Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von zwei Wochen zu zahlen.

4. Stundung

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag den Beitrag eines Mitglieds zu stunden.

5. Wirksamkeitsregelung

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.04.2016 beschlossen und ist ab dem 01.01.2017 wirksam.